

19.07.02

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Menschenrechtsverletzungen in Ägypten

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 308047 - vom 16. Juli 2002. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 4. Juli 2002 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Menschenrechtsverletzungen in Ägypten

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948,
- unter Hinweis auf Artikel 11 Absatz 1 des Vertrages über die Europäische Union und Artikel 177 des EG-Vertrags, in denen die Förderung der Menschenrechte als ein Ziel der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik festgelegt wird,
- unter Hinweis auf Artikel 2 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zwischen der Europäischen Union und Ägypten, das nun von den Parteien ratifiziert werden soll,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu den Menschenrechten in Ägypten, insbesondere vom 14. Juni 2001¹, und auf seine Entschließung vom 29. November 2001² zum Abschluss dieses Abkommens, in deren Ziffer 6 „die zuständigen Stellen aufgefordert werden, die 23 Männer, die [aufgrund ihrer Homosexualität] zu Haftstrafen verurteilt worden sind, unverzüglich freizulassen“,
- unter Hinweis darauf, dass nach ägyptischem Recht Homosexualität keine Straftat ist,
 - A. in der Erwägung, dass am 2. Juli 2002 für 50 der 52 Männer, die letztes Jahr in einem Kairoer Gay-Nachtclub auf einem Nilboot festgenommen wurden, ein neuer Prozess beginnt,
 - B. in der Erwägung, dass 23 dieser Männer im November 2001 wegen Ausschweifung zu Gefängnisstrafen von einem bis zu fünf Jahren verurteilt wurden, zwei von ihnen, die als Rädelsführer angeklagt wurden, der Straftat der Verachtung der Religion für schuldig befunden wurden und längere Gefängnisstrafen erhielten, während 29 für unschuldig befunden wurden,
 1. fordert die ägyptischen Behörden auf, die Verfolgung von Bürgern wegen ihrer Homosexualität einzustellen und ihre individuellen Freiheiten zu schützen;
 2. betont, dass die Informationsfreiheit, die freie Meinungsäußerung und die Versammlungsfreiheit wesentliche Elemente der Entwicklung und Stärkung der Demokratie sind;
 3. bringt seine Besorgnis zum Ausdruck und bekräftigt erneut, dass für die 52 Männer die universalen Menschenrechte gelten müssen, namentlich das Recht auf eine faire Verhandlung, das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, das Recht auf Schutz vor Folter und grausamer und unmenschlicher Behandlung, das Recht auf Privatsphäre und das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz, und verweist erneut auf Artikel 14 Absatz 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, wonach

¹ ABl. C 53 E vom 28.2.2002, S. 406.

² ABl. C 153 E vom 27.6.2002, S. 332.

„niemand wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des jeweiligen Landes rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, erneut verfolgt oder bestraft werden darf“;

4. betont, dass in Artikel 2 des Assoziationsabkommens eine Klausel enthalten ist, die die Achtung der Menschenrechte und der Grundsätze der Demokratie fordert, glaubt jedoch, dass mehr Anstrengungen und Aufmerksamkeit erforderlich sind, um sicherzustellen, dass dies in der Praxis auch geschieht;
5. unterstreicht, dass dem Verbot von Diskriminierungen aufgrund sexueller Neigungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss;
6. fordert die Kommission und den Rat auf, den ägyptischen Behörden gegenüber ihre ernsthafte Besorgnis darüber zum Ausdruck zu bringen, dass die 52 ägyptischen Staatsbürger erneut wegen ihrer sexuellen Neigung vor Gericht gestellt werden und die Entwicklungen dieser erneuten Verhandlung, die am 2. Juli 2002 beginnen soll, genau zu verfolgen;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Mitgliedstaaten der UN-Menschenrechtskommission und der Regierung Ägyptens zu übermitteln.